



# SCHACHKLUB GARBSEN e.V.

## Beitragsordnung

Stand März 2017

### § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Beiträge. Damit soll bei geringem Zeitaufwand für den Kassenwart eine pünktliche Beitragszahlung der Mitglieder erreicht werden. Die einzelnen Bestandteile wurden von der Mitgliederversammlung beschlossen und können nur durch diese geändert werden.

### § 2 Beschlüsse

Neu festgesetzte oder erhöhte Beträge werden zum 1. Januar des Folgejahres erhoben, in dem der Beschluss durch die Mitgliederversammlung gefasst wurde.

### § 3 Beiträge

1. Es gibt folgende Beitragsstaffeln:

Nr.	Mitgliedsform	Jahresbeitrag	Halbjahresbeitrag
1	Kinder, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Auszubildende, Studenten	24,00 EUR	12,00 EUR
2	Erwachsene	60,00 EUR	30,00 EUR

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Beitrag halbjährlich zu zahlen. Der Beitrag für das 1. Halbjahr ist fällig am 31. März, der Beitrag für das 2. Halbjahr ist fällig am 30. September.

4. Der Beitrag ist von den Mitgliedern auf das Konto des Vereins bei der Hannoverschen Volksbank Hannover, IBAN DE83 2519 0001 0731 2229 00, zu überweisen. In Ausnahmefällen ist die Barzahlung beim Kassenwart möglich.

5. Neue Mitglieder sind verpflichtet, den anteiligen Beitrag für die Monate vom Eintrittstermin bis zum laufenden Halbjahresende sofort nach Eintritt in den Verein zu zahlen.

5. Im Falle einer Kündigung im laufenden Halbjahr wird zu viel gezahlter Beitrag auf ein vom Mitglied anzugebendes Konto überwiesen oder bar zurückgezahlt.

6. Vier Wochen nach Fälligkeit des Halbjahresbeitrags erfolgt an säumige Mitglieder eine schriftliche Zahlungserinnerung von Seiten des Vereins, in der die Zahlung des fälligen Beitrags innerhalb von 14 Tagen gefordert wird.

7. Nach fruchtlosem Ablauf der 14tägigen Frist entscheidet der Vorstand über das weitere Vorgehen er kann z. B. einem säumigen Mitglied seine mitgliedschaftlichen Rechte nach §5 der Vereinssatzung entziehen oder es nach § 4 der Vereinssatzung aus dem Verein ausschließen.

8. Bei Zahlungsverzug, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein erfolgt eine Vereinsfreigabe nicht eher bis alle Forderungen des Vereins vollständig beglichen sind.

### §4 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 21.03.2017 verabschiedet und tritt sofort in Kraft.